

Fragen und Antworten zur Förderung von deutsch-französischen Koproduktionen („Minitraité“)

1. Antragstellung

Sie sind Produzentin oder Produzent und planen ein neues Filmprojekt, gemeinsam mit einem französischen Partner?

Für ein solches Vorhaben können Sie von der FFA finanzielle Unterstützung nach dem so genannten „Minitraité“ erhalten. Der „Minitraité“ vom 17. Mai 2001 ist ein Zusatzabkommen zum deutsch-französischen Filmabkommen, das die gesonderte Förderung von Koproduktionen zwischen den beiden Staaten zum Gegenstand hat.

Das Gesamtvolumen dieser Förderung liegt derzeit jährlich bei 3 Millionen Euro und wird jeweils hälftig von deutscher und französischer Seite bereitgestellt.

Übrigens können Sie für ein Projekt sowohl FFA-Projektfilmförderung als auch eine Förderung nach dem „Minitraité“ beantragen. Ein gleichzeitiger Antrag auf Förderung des Absatzes ist jedoch nicht möglich.

Wer kann die Minitraité-Förderung beantragen?

Die Förderung ist beidseitig von den deutschen Produzent*innen bei der FFA und von den französischen Koproduzent*innen beim CNC in Frankreich einzureichen.

Das Verhältnis zwischen den Koproduktionsanteilen der beiden Länder muss zwischen 80 und 20 Prozent liegen und ist nachzuweisen durch den Koproduktionsvertrag inklusive Finanzierungsplan. In begründeten Ausnahmefällen kann das Verhältnis sogar 90 zu 10 Prozent betragen.

Die Beteiligung eines dritten Landes ist möglich, der Anteil des dritten Landes muss jedoch unter dem deutschen und dem französischen liegen.

Wie viel Förderung kann beantragt werden?

Es werden bedingt rückzahlbare Darlehen bis zu einer Höhe von 20 Prozent des Koproduktionsanteils des jeweiligen Landes vergeben, wobei majoritäre Koproduzent*innen maximal 300.000 Euro und minoritäre Koproduzent*innen maximal 200.000 Euro beantragen können.

Welche generellen Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

Die Förderung kann für ein neues Filmprojekt beantragt werden, für das eine Kinoauswertung in beiden Ländern geplant ist. Animations-, Spiel- und Dokumentarfilme müssen eine Mindestlänge von 79 Minuten haben, für Kinderfilme gilt eine Mindestlänge von 59 Minuten.

Antragsberechtigt sind Produzent*innen mit einem Sitz oder einer Niederlassung im Inland. Dies gilt sowohl für Einzelkaufleute und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, als auch für Personengesellschaften, wie OHGs und KGs, und Kapitalgesellschaften, wie GmbHs und AGs. Antragstellende Kapitalgesellschaften (GmbH, UG, etc.) müssen bereits bei Antragstellung ein Stammkapital von 25.000,00 Euro nachweisen können.

Welche Unterlagen sind für den Antrag erforderlich?

Die Anträge müssen von deutschen Produzent*innen auf Deutsch bei der FFA und von französischen Produzent*innen auf Französisch beim CNC – Centre National du Cinéma et de l'Image animée leingereicht werden. Das Drehbuch ist dem Antrag unbedingt in der jeweiligen Landessprache beizufügen.

Eine wichtige Voraussetzung für die Beantragung ist der Nachweis der vorläufigen BAFA-Projektbescheinigung und die Vorlage eines Deal-Memos eines deutschen Verleihers.

Die Antragstellung erfolgt digital über den Link <https://ffa-deutschfranzoesisch.ffa.de>. Alle erforderlichen Angaben werden in die Online-Antragsverwaltung eingetragen und die unten genannten Antragsunterlagen hochgeladen. Der Antrag muss zum jeweiligen Einreichtermin vollständig mit allen geforderten Anlagen vorliegen, damit die Vergabekommission in der folgenden Sitzung darüber entscheiden kann.

Eine unterschriebene Kopie des Antragsformulars schicken Sie umgehend nach Absenden Ihres Online-Antrages per Post an die FFA, um den Antrag rechtsverbindlich zu stellen.

Referenzfilme, Teaser oder Trailer senden Sie entweder in 4-facher Ausfertigung an die FFA oder stellen sie in der Filmographie der Regisseurin/des Regisseurs oder unter sonstigen produktionsrelevanten Unterlagen als Download-oder Sichtungslinks zur Verfügung.

Der Antrag umfasst folgende Unterlagen:

- Drehbuch oder Treatment in deutscher Sprache
- Synopsis
- Nachweis der Verfilmungsrechte (Verfilmungsvertrag, Drehbuchvertrag etc.)
- Kalkulation
- Finanzierungsplan und Finanzierungsnachweise
- Verleihzusage für Deutschland sowie ein Marketingkonzept
- Koproduktionsvertrag
- Drehplan
- Stab- und Besetzungsliste
- Filmografie des Antragstellers
- Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug
- vorläufige BAFA-Bescheinigung
- sonstige Angaben zum Projekt (Visualisierungshilfen, Trailer, Musikbeispiele)

Hinweise zum Finanzierungsplan:

Hier ist vor allem die Darlegung des Eigenanteils von Bedeutung. Bitte beachten Sie, dass der Finanzierungsplan einen Eigenanteil von mindestens 5 Prozent der Herstellungskosten bzw. bei internationalen Koproduktionen 5 Prozent des deutschen Finanzierungsanteils aufweisen muss.

Ist ein öffentlich-rechtlicher Fernsehsender an der Produktion beteiligt, der in seinem Vertrag einen Koproduktionsanteil ausweist, ist vor der Berechnung des Eigenanteils außerdem der TV-Koproduktionsanteil von den Herstellungskosten abzuziehen. Das gilt nicht für die Beteiligung eines privaten Senders. Hierzu ein Beispiel:

Anerkannte Herstellungskosten	2.000.000 €
Abzüglich ausländischer Koproduktionsanteil	- 500.000 €
Abzüglich öffentl.-rechtl. TV-Koproduktionsanteil	- 250.000 €
<hr/>	
Berechnungsschwelle	= 1.250.000 €
Erforderlicher Eigenanteil i.H.v. 5%	62.500 €

Der Eigenanteil kann durch Barmittel, unbedingt rückzahlbare Darlehen, Eigenleistungen des Herstellers gemäß § 63 Abs. 4 FFG oder Lizenzen erbracht werden.

Darüber hinaus sollten Sie beachten, dass Ihr Film zu höchstens 60 Prozent aus öffentlichen Fördergeldern finanziert werden darf. In begründeten Ausnahmefällen darf der Anteil der öffentlichen Mittel höher liegen. Hierüber entscheidet die höchste beteiligte Länderförderung.

Hinweise zur Kalkulation:

Bei Antragstellung ist die Kostenübersicht des Budgets in die vorgegebene Tabelle im Online-Antragsportal einzutragen. Zusätzlich ist die vollständige und detaillierte Kalkulation hochzuladen, wobei alle marktüblichen Kalkulationsschemata verwendet werden können.

Zur Ausstellung des Förderbescheides ist dann eine Kostenzusammenstellung des Budgets in die Vorlage des FFA-Kalkulationsschemas zu übertragen, welches Sie auf der Homepage im Bereich Deutsch-Französische Koproduktionen unter ‚Formulare‘ finden.

Bei internationalen Koproduktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Grundlage für die Berechnung der zulässigen Höchstsätze für Produzentengage, Handlungskosten und Überschreitungsreserve. Diese sind wie folgt zu beachten:

1. Produzentengage max. 5 Prozent des deutschen Finanzierungsanteils, höchstens aber 250.000 Euro, bzw.
max. 15.000 Euro bei Herstellungskosten bis zu 300.000 Euro
max. 25.000 Euro bei Herstellungskosten zwischen 300.001 Euro und 500.000 Euro
2. Bei einer Mehrfachbetätigung des*der Produzent*in erfolgt eine Kürzung der Gage gemäß der Richtlinie D.1 § 23 Abs. 3 bis 5
3. Eigene Leistungen des*der Produzenten*in werden gemäß der Richtlinie D.1 § 23 Abs. 2 mit dem marktüblichen Preis und sachliche Leistungen des*der Produzenten*in um 25 % reduziert angesetzt.

4. Handlungskosten
max. 10 Prozent bei einem deutschen Finanzierungsanteil bis zu 5.000.000 Euro und
max. 5 Prozent bei einem deutschen Finanzierungsanteil ab 5.000.000,01 Euro
Die Handlungskosten sind bei 650.000 Euro gedeckelt.
5. Überschreitungsreserve max. 8 Prozent des deutschen Finanzierungsanteils

Nähere Informationen zu den „Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung“ und den jeweiligen Höchstsätzen finden Sie in der Richtlinie D.1 §§ 14 ff.

Wer entscheidet über Ihren Antrag?

Über den Antrag entscheidet die Deutsch-Französische-Kommission, die aus drei deutschen und drei französischen Mitgliedern besteht. Die Kommission tagt gewöhnlich dreimal im Jahr.

2. Geförderte Projekte

Was müssen Sie tun, damit die bewilligten Fördergelder ausgezahlt werden?

Wurde Ihr Projekt von der Kommission gefördert, erhalten Sie direkt im Anschluss an die Fördersitzung eine Förderzusage. Sie haben nun 9 Monate Zeit, die Finanzierung zu schließen und alle notwendigen Unterlagen für den Bescheid einzureichen. Sollte die Zeit nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit, eine Fristverlängerung zu beantragen. Sobald Sie den lückenlosen Nachweis der Rechte und der geschlossenen Finanzierung Ihres Projektes nachweisen können, wird der Bewilligungsbescheid ausgestellt. Bei einer internationalen Koproduktion reicht als Nachweis für den ausländischen Finanzierungsanteil die Vorlage des verbindlichen Koproduktionsvertrages, der die Budgetsumme bestätigt und die Finanzierungsanteile ausweist sowie ein von allen Koproduzent*innen gemeinsam unterschriebener Finanzierungsplan.

Die Auszahlung des bewilligten Darlehens wird mittels Teilabrufformular beantragt. Das Darlehen wird in einzelnen Raten ausgezahlt. Dabei können 75 Prozent bei Drehbeginn, 15 Prozent bei Rohschnittabnahme und 10 Prozent nach Abschlussprüfung ausgezahlt werden.

Für die Auszahlung der ersten Rate ist der Tagesbericht des ersten Drehtags vorzulegen. Für die Auszahlung der Rohschnittrate ist eine gemeinsame Erklärung von Produzent*in und Regisseur*in oder eine Bestätigung des beteiligten Fernsehsenders oder einer beteiligten Förderinstitution über die erfolgte Rohschnittabnahme erforderlich. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach der Schlussprüfung durch die PwC, für die eine Prüfgebühr von 1,25 Prozent der Fördersumme fällig wird. Zur Schlussprüfung ist der Verwendungsnachweis entsprechend dem Merkblatt, welches Sie mit dem Bescheid zugeschickt bekommen, direkt an die PwC zu senden. Außerdem sind für die Schlussrate folgende Nachweise bei der FFA einzureichen:

- FSK-Bescheinigung
- BAFA-Bescheinigung
- Bescheinigung über die Einlagerung im Bundesarchiv
- Nachweis über die Herstellung einer digitalen Filmkopie
- Nachweis über die Herstellung einer barrierefreien Filmkopie
- 1 DVD des hergestellten Filmes zur Abnahme

- Recoupmentplan (von allen beteiligten deutschen Förderungen abgenommen und unterzeichnet)
- Erlösmitteilung
- Mitteilung über den zu zahlenden Exportbeitrag (das Formular finden Sie auf unserer Homepage)

Sie möchten sich über die rechtlichen Grundlagen der Förderung informieren?

Die deutsch-französische Förderung erfolgt auf Grundlage des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik in Kraft getreten am 23. November 2001 in Verbindung mit §§ 59-72 FFG sowie der Richtlinie D.1 und D.18. Den Gesetzestext, die Richtlinien sowie weitere Informationen finden Sie unter www.ffa.de.